

SATZUNG ZUR ERNENNUNG VON HONORAR- PROFESSOREN der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 27. APRIL 2017

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (Ges. Bl. S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in der Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1

(1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer durch seine künstlerischen und / oder wissenschaftlichen und / oder pädagogischen Leistungen die gesetzlichen Einstellungs-voraussetzungen eines hauptamtlichen Professors nach § 47 LHG erfüllt. Die vorgeschlagenen Personen müssen über mehr als fünf Jahre überdurchschnittlich engagiert und erfolgreich gewesen sein. Die künstlerischen Leistungen im Sinne des Satzes 1 werden im Theater- und Konzertleben erbracht.

(2) Die erfolgreiche Tätigkeit kann sich insbesondere ergeben aus:

1. Regelmäßige Lehre, deren herausragende Qualität dokumentiert ist
2. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit
3. Anerkennung als Experte für sein Fachgebiet
4. Vertretung eines Fachgebiets in der Lehre, das von hauptamtlichen Lehrkräften nicht oder nicht ausreichend vertreten wird
5. Lehr-Praxis-Bezug, durch welchen die Verankerung der Hochschule in der Region gestützt bzw. verstärkt wird
6. Unterstützung von Studierenden bei der Suche nach Praxisplätzen
7. Unterstützung von Absolventen bei der Stellensuche
8. weiteres.

§ 2

Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen leistet und sich an der Forschung bzw. künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Entwicklungsvorhaben beteiligt.

Der Honorarprofessor soll in wissenschaftlichen Fächern mindestens eine Semesterwochenstunde, in künstlerischen Fächern mindestens zwei Semesterwochenstunden unterrichten (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 LHG). Der Honorarprofessor kann mit seinem Einverständnis als Prüfer an Hochschulprüfungen und an Veranstaltungen der Hochschule unentgeltlich mitwirken.

§ 3

Honorarprofessoren kann die korporationsrechtliche Stellung eines hauptamtlichen Professors übertragen werden. Die Übertragung setzt eine mindestens zehensemestriige Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen voraus. Das Recht, das Amt des Rektors oder eines Prorektors auszuüben, ist ausgeschlossen.

§ 4

(1)Die Bestellung eines Honorarprofessors sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines hauptamtlichen Professors erfolgen auf Vorschlag der Fachgruppe oder des Rektorats durch den Senat. Dem Vorschlag ist eine Würdigung des Vorgeschlagenen beizufügen, die sich auch eingehend mit den Voraussetzungen des § 1 Satz 1 auseinandersetzt. Der Honorarprofessor erhält eine vom Rektor unterschriebene Urkunde, die ihm vom Rektor übergeben wird. Die Bestellung kann befristet werden.

(2)Der Honorarprofessor ist Mitglied der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Es wird erwartet, dass sich der Honorarprofessor dem Leitbild der Hochschule verpflichtet fühlt.

§ 5

Die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines hauptamtlichen Professors erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem der Honorarprofessor das 65. Lebensjahr erreicht.

§ 6

(1)Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Ablauf der Befristung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
2. durch Ernennung zum Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist.
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2)Die Bestellung zum Honorarprofessor kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet oder der Senat anerkennt die Gründe, die dies rechtfertigen.
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.
4. wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.
5. wenn er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
6. wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist z.B. bei Verstößen gegen das Leitbild der Hochschule oder gegen den Kodex für freundliches und faires Miteinander.

(3) Vor dem Widerruf nach Abs. 2 sind der Betroffene und der zuständige Fachbereich anzuhören.

(4) Mit Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 27. April 2017



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin